

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Satzungsfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Bandelow an der ehemaligen Mülldeponie“ der Gemeinde Uckerland

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland hat in ihrer Sitzung am 27.03.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Bandelow an der ehemaligen Mülldeponie“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 12 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt (Beschluss Nr. 0101/25).

Das Vorhaben der solargrün GmbH kommt den Anforderungen nach einem Ausgleich zwischen den Belangen der Landwirtschaft, der Ökologie und einer nachhaltigen Energieerzeugung nach. Mit dem Bebauungsplan wird ein Beitrag zum Ausbau der Stromversorgung aus Erneuerbaren Energien geleistet. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Innerhalb des Plangebietes wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien – Photovoltaik-Anlage“ im Sinne von § 11 BauNVO festgesetzt. Zulässig ist somit das Installieren von Solarmodulen, der Bau von Betriebs- und Transformatorgebäuden und deren Gründung, Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie, Zäune und Überwachungskameras, das Verlegen von Kabeln sowie die Festlegung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Eine Genehmigung des Bebauungsplans war nicht erforderlich, da der Bebauungsplan im so genannten Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB) aufgestellt worden ist.

Die Genehmigung der 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplans Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland wurde am 27.06.2025 (Az.: 63-01096-25-46) erteilt. Mit Veröffentlichung am 02.04.2026 ist die 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplans Lübbenow 1 in Kraft getreten.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus:

- Teil A: Planzeichnung, Stand: Februar 2025
- Teil B: Textliche Festsetzungen, Stand: Februar 2025
- dem Vorhaben- und Erschließungsplan, Stand: Februar 2025
- der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie dem zugehörigen Durchführungsvertrag, Stand: Februar 2025 (mit Erfüllung der Nebenbestimmungen und Auflagen der Genehmigung vom 27.06.2025 bzw. 10.09.2025)

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst Flächen der Gemarkung Bandelow, Flur 3, auf den Flurstücken 143, 147, 148, 149 und 150 sowie teilweise auf dem Flurstück 151 und ist im Lageplan eindeutig abgegrenzt. Eine Übersichtskarte befindet sich im Anhang.

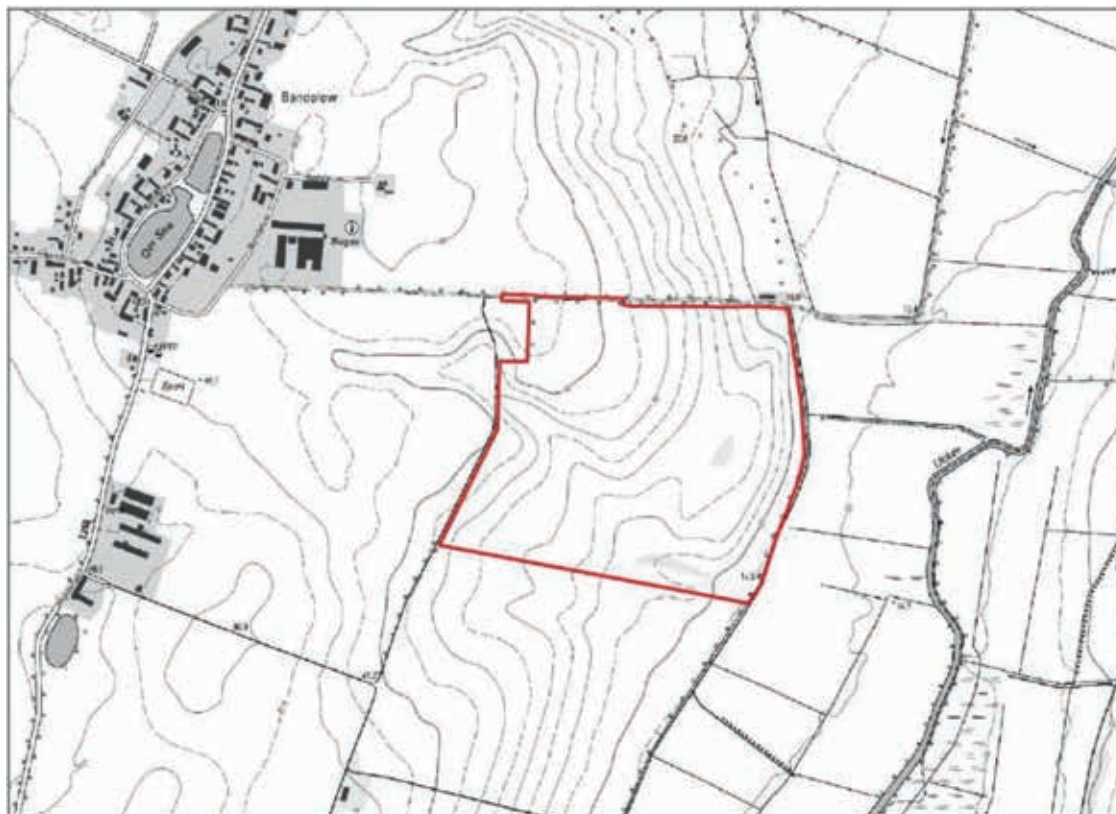
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann ab dem Tage dieser Bekanntmachung in den Räumen des Bauamtes Zimmer 15 der Gemeinde Uckerland, Lübbenow/Hauptstraße 35, 17337 Uckerland während folgender Dienstzeiten:

Montag	08:30–11:30 Uhr
Dienstag	08:30–11:30 Uhr und 12:30–17:30 Uhr
Donnerstag	08:30–11:30 Uhr und 12:30–15:00 Uhr
Freitag	08:30–11:30 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Darüber hinaus können unter 039745/861-0 telefonisch Termine zur Einsicht vereinbart werden.

Der rechtskräftige Bebauungsplan ist im Internet unter der Adresse www.uckerland.de eingestellt und ist über das Planungsportal Brandenburg zugänglich. (§ 10a BauGB).



Anlage:
Abbildung 1 Übersichtskarte: ALKIS – Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem –
© GeoBasis-DE/LGB
2023

Hinweis auf Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

Es wird gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uckerland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 3 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist

diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Uckerland, den 17.03.2026



Matthias Schilling
Bürgermeister

Bekanntmachung der Genehmigung und Wirksamkeit der 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplans Lübbenow 1 (Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Bandelow an der ehemaligen Mülldeponie“)

Mit der 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplans Lübbenow 1 wird ein Beitrag zum Ausbau der Stromversorgung aus Erneuerbaren Energien geleistet. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Innerhalb des Plangebietes wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“ im Sinne von § 11 BauNVO dargestellt.

Mit Bescheid der Landrätin des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde vom 27.06.2025 (Az.: 63-01096-25-46) wurde die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland beschlossene 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplans Lübbenow 1 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Erfüllung der im Genehmigungsbescheid enthaltenen Auflagen wurde durch die Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 14.11.2025 bestätigt. Die Genehmigung ist damit wirksam.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplans Lübbenow 1 wirksam.

Der räumliche Änderungsbereich betrifft Flächen in der Gemarkung Bandelow und ist im Flächennutzungsplan eindeutig dargestellt. Im Anhang ist eine Übersichtskarte des Änderungsbereichs abgebildet.

Die 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplans – Planzeichnung mit Begründung (Stand: Februar 2025, (mit Erfüllung der Nebenbestimmungen und Auflagen der Genehmigung vom 27.06.2025 bzw. 10.09.2025) und zusammenfassender Erklärung kann ab dem Tage dieser Bekanntmachung in den Räumen des Bauamtes Zimmer 15 der Gemeinde Uckerland, Lübbenow/Hauptstraße 35, 17337 Uckerland während folgender Dienstzeiten:

Montag 08:30 – 11:30 Uhr

Dienstag 08:30 – 11:30 Uhr und 12:30 – 17:30 Uhr

Donnerstag 08:30 – 11:30 Uhr und 12:30 – 15:00 Uhr

Freitag 08:30 – 11:30 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Darüber hinaus können unter 039745/861-0 telefonisch Termine zur Einsicht vereinbart werden. (§ 6a BauGB)

Die wirksame Änderung des Flächennutzungsplans kann außerdem im Internet unter der Adresse www.uckerland.de eingestellt und ist über das Planungsportal Brandenburg zugänglich.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften,
2. eine nach § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Entwicklungsgebot sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uckerland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Uckerland, den 17.03.2026



Matthias Schilling
Bürgermeister